

3. Biographie v. A. Miedkewicz. Briefe v. Pogodin an Schultowski 1829-46. Der Hof d. Großfürstin Helene Pawlowna, v. Rasimowa. (Russ. Archiv.)

Charakterist. Züge der gegenwärt. Kultur, v. Popow. Altaische Skizzen, v. Baschmakow. Nordrussische Gedanken u. Eindrücke, v. Kaschewinow. Der Aufruhr d. Militärkolonien im J. 1831 im Bezirk d. Kijewschen Grenadierregiments, v. Orlow. Wie man früher reiste. Erinnerungen an eine Winterreise von Moskau nach Tschita, v. Alerejew. (Russkij Westnik.)

Die Möglichkeit der Reorganisation d. Militärjustiz u. d. militair-juridischen Akademie, v. Chitrowo. Krieg u. Frieden, v. A. Brückner. Turkestanische Fragen, v. Wenjekow. Der Ursprung u. d. Mechanismus d. psychischen Thätigkeit, v. Herzen. Die neueste Phase in d. Evolution der englischen Industrie, v. Jeserskij. Die Aufgaben der agronomischen Gesellschaftskunde, v. Fortunatow. (Russk. Myśl.)

Aus d. Aufzeichnungen d. Grafen M. Korff. Die Beziehungen des Erzbischofs Nilus v. Irkutsk zu den Dekabristen, v. Tresolew. Jakob M. Tolstoj, v. Miodsaweski. Meine Zensurplagen, v. Tschumikow. U. d. geheimen Briefwechsel Barclay de Tolly's im J. 1812, v. Myschajewskij. Bericht v. d. Regierung Kaiser Alexanders I. Kasanische Vorzeit. (U. d. Erinnerungen v. J. Michailow.) Zustand d. Königreichs Polen in d. Jahren 1861 u. 1862 (Allerunterthänigster Bericht d. Fürsten M. Gortschakow). (Russk. Starina.)

Der Hauptrepräsentant des jetzigen engl. Romans (G. Meredith), v. J. Wangerowa. Der Hof der Kaiserin Katharina II. in Silhouetten, v. Ruffakow. Eine Neugestaltung des Verlagsgeschäfts. Versuch einer Reorganisation unseres Buchhandels, von einem alten Schriftsteller. (Wolffs »Nachrichten«.)

Unter Palmen. Drei Gespräche über friedl. u. kriegerische Angelegenheiten, v. Wlad. Ssolowjow. Trop. Herrlichkeiten, v. Kryschotowitsch. Bei englischen Journalisten, v. Rappaport. Inoffensiver Humor (Jerome Jerome u. Mark Twain) v. Krasnow. Fr. Chopin, v. Koptjajew. Die Rechte der Illegitimen. Geldmangel. Bedürfnisse der Landwirtschaft, v. Gribowskij. Eine Professorenkrisis, v. Fl. K. Der Transvaal-Wirrwarr, v. Rappaport. (Redelja.)

Lebensspade, Roman v. Swjetlow. Joh. Strauß in Rußland, v. Glücksmann. Golgatha, ein Panorama v. Jan Styl (m. 15 Illustr.) Der Krieg zw. England u. Transvaal. Ein Theater für Arbeiter (m. 4 Illustr.), M. N. Kapustin. (Niwa.) W. H.

Kleine Mitteilungen.

Die Datierung von Wechsellern (vgl. Nr. 261, 278, 283 d. Bl.). — In Nr. 278 und 283 d. Bl. haben wir die Erklärungen des Reichsbank-Direktoriums und einer Reihe großer Berliner Banken mitgeteilt, die die angeregte Frage der Datumsänderung bei Wechsellern mit dem Jahrhundertziffer-Vordruck 18, statt 19, für die Praxis kurzerhand beantworten. Interessant ist die juristische Beantwortung, die Herr Landrichter Dr. Röldcke, Hamburg, hierzu im Sprechsaal der Juristenzeitung (Berlin, Otto Liebmann) Nr. 23 vom 1. Dezember der Frage widmet. Er sagt:

»Die Reichsbankverwaltung hat auf eine Frage, ob sie derartige Wechsel (bei denen die vordruckte Jahrhundertziffer 18 ausgestrichen, verändert, überschrieben, eingeklammert und durch 19 ersetzt ist) diskontieren werde, den Rat gegeben, die Benutzung solcher Formulare möglichst zu unterlassen und neue Formulare anzuschaffen. Jedenfalls ist dies die einfachste Weise, um allen Schwierigkeiten zu entgehen. Wer neue Wechselformulare mit der vordruckten Jahrhundertzahl 19 benutzt, setzt sich nicht der Gefahr aus, daß jemand die Annahme des Wechsels wegen einer Unsicherheit des Datums ablehnt. Aber auch bei Benutzung der alten Formulare dürften erhebliche Schwierigkeiten für den Verkehr nicht zu besorgen sein. Allerdings ergibt sich aus der Natur des Wechsels als Formalakt, daß Korrekturen und Durchstreichungen im Wechsel, die nach der Begebung desselben erfolgen, den ganzen Wechsel ungültig machen. Es kann aus einem solchen korrigierten Wechsel auch der ursprüngliche, richtige, nachher veränderte Inhalt nicht mehr geltend gemacht werden. Anders liegt es dagegen hinsichtlich der Korrekturen, die mit dem Willen der Beteiligten vor der Begebung des Wechsels zur Berichtigung von Schreibfehlern und dergleichen nicht mehr benutzbaren Datumsvordrucken erfolgen. Daß diese die Gültigkeit des Wechsels nicht berühren, steht außer Frage. Es kommt einzig und allein darauf an, daß sich aus der Korrektur mit Sicherheit der Wille der Parteien ergibt. Das ist nun ohne weiteres der Fall, wenn jemand in einem Vordruck die Ziffern 18 einfach durchstreicht und dahinter die Jahreszahl 1900 u. s. w. setzt. Daß ein Wechselverpflichteter aus einer derartigen Korrektur eine Einwendung erhebt, ist nicht leicht denkbar, denn nach Sachlage ist es doch ausgeschlossen, daß jemand sich darauf berufen wird, der Wechsel stamme eigentlich aus dem Jahre 1800, und das Datum sei nachträglich in 1900 korrigiert worden. Es ist nicht anzunehmen, daß eine andere Einwendung aus der Durchstreichung der 18 oder der 8 in der Jahrhundertzahl abgeleitet werden kann.

Hiermit im Zusammenhang steht die Frage, ob ein Wechsel gültig ist, in dem jemand aus Versehen die Jahreszahl 1800 an Stelle von 1900 gebraucht. Nach Lage der Verhältnisse wird ein solches Datum als ein unmögliches zu gelten haben, denn der Aussteller ist im Jahre 1800 nicht in der Lage gewesen, einen Wechsel zu datieren. Man wird aber schwerlich so weit gehen dürfen, einen solchen Wechsel für ungültig zu erklären. Denn das Versehen des Datierenden ergibt sich ohne weiteres aus der Sachlage. Man kann in solchen Fällen nicht daran zweifeln, daß der Wechsel an dem betreffenden Tage des Jahres 1900 und nicht des Jahres 1800 ausgestellt ist. Wenn auch unsere oberstrichterliche Judikatur mit Recht stets daran festgehalten hat, daß die Ausstellung des Wechsels ein Formalakt ist, so steht sie doch auf dem Standpunkte, daß ein Versehen, das auf den ersten Blick erkennbar ist, den Wechsel nicht ungültig macht. Wer ganz sicher gehen will, benutzt natürlich nach dem 1. Januar 1900 am besten neue Formulare. Aber auch die Benutzung der bisherigen Formulare erscheint nicht gefährlich, denn die Einwendungen, die bei deren Benutzung und sachgemäßer Korrektur erhoben werden könnten, sind eben derartig, daß sie nicht erhoben werden können.

Landrichter Dr. Röldcke, Hamburg.

Ein Urheberrechtsstreit in Schweden. — Ein interessanter Rechtsstreit ist vor einigen Tagen bei dem Stockholmer Rathhausgericht von dem bekannten Schriftsteller und Dramatiker Franz Hedberg anhängig gemacht worden. Nach dem Bericht im Leipziger Tageblatt ist der Klageantrag gegen keine geringere Instanz als die königliche Oper der schwedischen Residenz gerichtet und bezieht sich auf das Ausführungsrecht der Wagnerschen Opernwerke »Lohengrin«, »Tannhäuser« und »Meistersinger«. Herr Hedberg hat seiner Zeit die genannten Werke, ebenso die Bizetsche Oper »Carmen« ins Schwedische übertragen. Sie wurden von der Direktion nach dem Hedberg'schen Texte einstudiert, ohne daß dem Uebersetzer hierfür eine Entschädigung gezahlt worden wäre. Ein Versuch, die Angelegenheit in Güte zu ordnen, schlug fehl, da das Operndirektorium der Meinung war, daß die im Buchhandel allgemein zugänglichen Uebersetzungen eines ausländischen Tonwerkes auch für die scenische Wiedergabe ohne weiteres frei wären, da Schweden bisher der Berner Konvention nicht angehört. Die erste Gerichtsverhandlung, die in dieser Frage anstand, führte zu keinem endgiltigen Ergebnis. Der juristische Beirat der beklagten Operndirektion stellte sich jedem Vergleichsvorschlage ablehnend gegenüber und beantragte seinerseits, Herr Hedberg möge den Nachweis führen, inwiefern seine Uebersetzung von dem Autor und Komponisten der Opern »Lohengrin«, »Tannhäuser« und »Meistersinger« — bezw. dessen Rechtsnachfolgern — ausdrücklich autorisiert worden sei. Bei solcher Sachlage wird es natürlich darauf ankommen, wie das Gericht die Frage des litterarischen Urheberrechtes auszulegen geneigt erscheint. Sehr günstig stehen die Aktien des Herrn Hedberg kaum. Das schwedische Gesetz zum Schutz des Autorrechtes schreibt allerdings vor, daß derjenige, der widerrechtlich musikalische und dramatische Arbeiten zur Aufführung bringt, außer einer speziellen Geldbuße auch als weitere Entschädigung den gesamten Betrag ausbezahlen hat, der bei den betreffenden Aufführungen vereinnahmt wurde, ohne jeden Kostenabzug für Personal, Lokal, Beleuchtung u. a. mehr. Die inkriminierten Opern sind im ganzen auf der neuen königlichen Bühne je zwölf- bis fünfzehnmal aufgeführt worden, teilweise vor ausverkauftem Haus, und es ließe sich hiernach ein recht hübsches Schmerzensgeld für den gekränkten Uebersetzer herausrechnen. Herr Hedberg ist jedoch dessenungeachtet zum Nachgeben geneigt und hat im Vergleichsvorschlag eine Abfindung von je 100 Kronen für die Aufführung, d. h. in Summa 3900 Kronen gefordert — ein Angebot, das die Opernleitung ohne weitere Begründung zurückgewiesen hat. Zweifelhaft erscheint es, wie gesagt, ob der Gerichtshof dazu gelangen wird, die Beweisführung des klägerischen Schriftstellers und Uebersetzers für wesentlich anzusehen. Der ganze Prozeß um die Wagner-Opern hätte sich erübrigt, wenn Schwedens gesetzgebende Körperschaften seiner Zeit den heroischen Beschluß hätten fassen wollen, die einfache, ehrliche Anschließung an die Berner Konvention auszusprechen. Norwegen hat diesen Anschluß vor zwei Jahren in loyaler Weise nachgesucht, ohne daß das dortige Schrifttum, das mit viel härteren Lebensbedingungen zu ringen hat als das schwedische, inzwischen irgendwelchen Schaden genommen hätte.

Internationale Bibliographie der Naturwissenschaften (vergl. Börsenblatt 1898 Nr. 201, 202, 206, 218, 244, 249). — Zur Beteiligung des Reiches an einer internationalen Bibliographie der Naturwissenschaften werden im Etat 15000 M. verlangt. Die schriftstellerischen Arbeiten auf dem Gebiete der Naturwissenschaften haben durch die fortschreitende Sonderung der einzelnen Wissenszweige in neuerer Zeit eine derartige Steigerung erfahren, daß die vorhandenen Fachbibliographien und